

NEUER GESETZESENTWURF ZUR PENSIONSASSE

Die FEDE befürwortet den Beibehalt der Leistungen und spricht sich für eine entsprechende Erhöhung der Beiträge zur Sanierung der Kasse aus.

Auf den 1. April dieses Jahres hat der Staatsrat den Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz in die Vernehmlassung geschickt. Ausgelöst wurde die Reform durch die neuen Bestimmungen des Bundes. Die Revision eröffnet aber auch die Chance, bisher problematische Punkte, wie etwa die AHV-Bevorschussung (Überbrückung) oder die vorzeitige Pensionierungsregelun-

gen bei der Polizei neu zu regeln. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. Juni 2010. Der FEDE Vorstand hat sich zu grundsätzlichen Punkten bereits geäußert. Ihre Stellungnahme wird in diesem FEDE-info veröffentlicht, sind jedoch nicht als definitiv zu verstehen sondern als Richtungsweiser für die FEDE Antwort auf die Vernehmlassung.

Was wird anders oder neu?

Eine erste Analyse zeigt interessante und einige neue Ansätze, legt aber auch ein

Leistungsabbau offen. Positiv nimmt der FEDE Vorstand folgende Teile auf:

- Beibehalt des Leistungsprimats
- Verankerung der Voll- oder Teilfinanzierung des AHV- Vorbezugs im Gesetz (bisher hat der Staatsrat alle 2 – 3 Jahre diese Möglichkeit dazu verhandelt)
- Möglichkeit der vorzeitige Pensionierung ab 58 Jahren (momentan ab 60)
- Möglichkeit der Teilpensionierung (bisher nicht machbar)

Der Gesetzesentwurf sieht aber auch Änderungen vor, die Konsequenzen für die Angestellten haben.

Erhöhung des Referenzalters für Rentenberechnung der ordentliche Alterspension von 60 auf 62 Jahren.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Altersrente mit dem Rentensatz von 1.6% erst mit 62 Jahren gewährt wird, bisher wurde bereits mit 60 dieser Rentensatz zugesichert. Vorzeitige Bezüge würden mit einem tieferen und spätere mit ei-

nem höheren Rentensatz berechnet, was eine Einbusse bzw. ein Gewinn von 2% pro Vorbezugs- oder Verlängerungsjahr ausmacht (z.B. 1.568% mit 61; 1.536% mit 60.).

Finanzierung des AHV-Vorschusses durch den Staat als Arbeitgeber zu 80%.

Zurzeit finanziert der Staat den AHV-Vorschuss (bisherige Überbrückungsrente) zu 100%. Der Staatsrat erläutert in seiner Botschaft, dass diese Leistung gänz-

lich aus der Differenz des Lohns der Neugeangestellten und der Rentenbeziehenden finanziert wird.

Erhöhung des Beitragssatzes um 2%, paritätisch auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.

Bisher beteiligen sich der Arbeitnehmer mit 8% und der Arbeitgeber mit 11.5% des Lohns an der Finanzierung. Der Vorschlag verschiebt diese Beteiligung mit 9% für den Arbeitnehmer und 12.5% für den Ar-

beitgeber zu Ungunsten der Arbeitnehmer, welche vorher 41.02% und damit neu 41.86 % zur Finanzierung der Pension beitragen müssen.

Möglichkeit bis 67 zu arbeiten.

Personen, die dies wünschen, könnten statt bis 65 neu bis 67 weiterarbeiten. Bis-

her war dies nur mit Ausnahmeregelungen möglich z.B. für Universitätsprofessoren).

Mehr Kompetenzen für den Vorstand der Pensionskasse.

Der Vorstand der Pensionskasse als paritätisches Organ unter der Leitung eines Staatsrates erhält im Bereich Sanie-

rungsmassnahmen zusätzliche Kompetenzen bezüglich:

- Zeitweiliger Voll- oder Teilverzicht auf den Teuerungsausgleich der Renten oder Einschränkung der Aufwertung der versicherten Lohnsumme.
- Erhebung befristeter Sanierungsbeiträge (bis 2%, darüber Genehmigung durch den Grossen Rat).

Der FEDE Vorstand hat sich in einer ersten Besprechungsrunde mit dem Gesetzesentwurf auseinandergesetzt. Generell gewünscht der Vorstand, dass die Leis-

tungen beibehalten werden sollen und diese **mit einem höheren Beitrag** zu sichern sind.

Der Vorstand positioniert sich nach der ersten Besprechung wie folgt:

- Das Referenzalter 60 soll beibehalten werden für einen Rentensatz von 1.6%.
- Der Staat sichert 100% des AHV-Vorschusses
- Der Beitragssatz soll auf 2.5% erhöht werden, wobei der Arbeitgeber davon 1.5% trägt
- Das Höchstalter soll bei 65 Jahren bleiben
- Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen wird der Vorsitz im Vorstandes der Pensionskasse alternierend geregelt
- Die Möglichkeit eines AHV-Vorschusses besteht auch für Personen mit mehr als 12 Jahren Anstellungszeit beim Staat (Entwurf sieht erst mit 15 Anstellungsjahren vor)

Die FEDE bevorzugt eine Beitragserhöhung als einen Leistungsabbau anzunehmen. In diesem Sinn schlägt sie eine Erhöhung um 2,5% vor, wobei der Verteiler Arbeitgeber-Arbeitnehmer gleich bleiben und damit der Arbeitgeber davon 1.5% tragen soll. Sollte diese Erhöhung nicht genügen, um die Rentenberechnung mit 1.6% mit 60 Jahren beizubehalten, zeigt die FEDE eine Gesprächsbereitschaft für eine Erhöhung bis zu 3%, wobei 1.5% zu Lasten der Arbeitnehmer gehen könnte.

Was die Finanzierung des AHV-Vorschusses betrifft, vertritt der Vorstand die Haltung, dass der Staat den Vorschuss zu 100% ermöglichen soll. Die Einsparung aus der Differenz Neuestellter-Pensionsbezüger stellt dazu durchaus die notwendigen Mittel zur Verfügung

Der Vorstand möchte auch, dass das Höchstalter für die Pensionierung bei 65 belassen wird. In spezifischen Fällen kann eine weitere Beschäftigung mit einer speziellen Regelung vorgesehen werden.

Im beigelegten Dokument, verfasst vom Verwalter der Pensionskasse, Herrn Claude Schafer, finden sich weiterführende In-

formationen zum Gesetzesentwurf. Darin enthalten sind auch konkrete Berechnungsbeispiele

Das Sekretariat der FEDE oder die FEDE-Mitgliedsvereine geben Ihnen gerne zu-

sätzliche Auskünfte. Zögern Sie also nicht, uns Ihre Fragen zu stellen.

Bernard Fragnière - Präsident FEDE

[CPPEF-PKSPF](#)

[Revisionsentwurf der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals \(PKSPF\)](#)